
Achter Aufsatz.

Von der Nothwendigkeit, wie ernstlich die Obrigkeit dem herrschenden Volksaberglauben entgegen arbeiten müsse, mit der Bemerkung: wie nützlich es wäre, daß den Criminalgerichten ein geschickter Arzt in gewissen Criminalprozessen stets beyfäße.

Der Aberglauben an Zauberey und Teufeleyn, die Vorurtheile von Wunderkuren, von Kuren durch geistliche Ueberlesungen, und der Volksglaube an Gespenster, richten noch, so viel auch wackere und gelehrte Männer dawider geschrieben haben, in manchen Ländern eine beträchtliche Verwüstung unter dem Volke an. Der Schaden, den der abscheuliche Aberglaube an Zauberey u. s. w. dem Staat und dem Publikum zufüget, ist unglaublich. Er hat den schlimmsten Einfluß auf das Leben und die Gesundheit der Menschen; er macht

dem

dem Staate eine große Menge Menschen unnütz; er erleichtert und unterhält den schändlichsten Betrug und die Ausübung der größten Laster, und macht das arme einfältige Landvolk vollkommen unglücklich: indem er dasselbe über seine wichtigste Bedürfnisse einschläfert, zur bessern Kultur seines Feldbaues und Einrichtung seiner gesamten Wirthschaft träge macht, und dasselbe haufenweis dem verderblichen Müßiggange zuführt. Der bloße Aberglaube hat dumme Leute (vielleicht öfters als man denken sollte) bewogen, Schwangere lebendig zu öffnen, und ihnen die Frucht aus dem Leibe zu reißen, weil sie abergläubisch wähten, Theile von einer ungebohrnen Frucht nöthig zu haben, um sich auf allerhand Weise glücklich zu machen. Auch unschuldige Kinder sind erbärmlich aus ähnlichen Absichten von solchen abergläubischen Menschen zu tode gemartert worden. Die beym Volk herrschenden Vorurtheile schaden der Menschheit auch noch dadurch, daß sie ihre Anhänger in eine

eine ewige Unruhe und Zaghaftigkeit versehen, die dem Menschen auf vielfältige Weise gefährlich werden können. Ein Volk, das durch Vorurtheile geblendet ist, hat unendlich mehrere Uebel zu ertragen, und nebst denjenigen, die es sich selbst schafft, stürzet es sich noch immer tiefer in die, welchen es durch Klugheit ausweichen könnte.

Dießem zufolge ist es also zum allgemeinen Besten erforderlich, daß diejenigen, die an der Spitze der Polizeyanstalten sitzen, auf den Einfluß des Aberglaubens, auf das physische Wohl der Menschen ihre ganze Aufmerksamkeit verwendeten. Sie muß alle abergläubische Mittel in Krankheiten untersagen, und ihre Urheber (die bekannt gemacht werden können) zur Verantwortung ziehen. Sie muß die Verstellungen und das Nachahmen verschiedener Krankheiten, um sich des allgemeinen Mitleids zu versichern, oder zu Wunderkuren gebrauchen zu lassen, ernsthaft bestrafen. Und um das schreckliche Ungeheuer

des Aberglaubens völlig auszurotten, und die Einwohner dadurch wahrhaft glücklicher zu machen, wäre es zu wünschen, daß die Obrigkeit ein hierzu bestimmtes Werk, das über den Aberglauben handelte, *) ihn in sein wahres Nichts zerlegte, und den Schaden für jeden, der ihm anhängt, deutlich vor Augen stellte, unter dem gemeinen Manne durch die Prediger und Ortsgeistlichen austheilen ließ. Eine solche Schrift sollte dann in den niedern Schulen eingeführt, und in selbigen von dem Schullehrer ausgelegt werden. Hiebey wäre aber zuvorderst erforderlich, daß die Schullehrer selbst einsichtsvolle, vorurtheilsfreie, und

*) Ein solches hat Herr Fischer geliefert; und könnte ganz gut zu diesem Zweck angewendet werden. Dasselbe verdiente in jeder gut bestellten Haushaltung befindlich zu seyn, und den Kindern und dem Hausvolke öfters theilweise vorgelesen zu werden. Dies nützliche Haus- und Volksbuch führt den Titel: Das Buch vom Aberglauben. 1791. und ist in allen Buchhandlungen für einen sehr geringen Preis zu haben.

überhaupt ihrem Amt gewachsene Männer wären; und daß keine andere als solche, die in einem vorhergegangenen scharfen Examen ihre vortrefliche Gaben als Schullehrer zur Genüge gezeigt hätten, angestellt würden. Damit aber von dieser Seite nichts versäumt werde, was zur wahren Belehrung der Kinder dienen sollte, so wäre die Einrichtung wünschenswerth, daß in jeder Schule von den Obrigkeiten alle Viertel Jahr Abgeordnete hingeschickt würden, die der dann öffentlich vorzunehmenden Prüfung beywohnten, und durch Selbstfragen sich überzeugten, ob das Buch vom Aberglauben den Kindern richtig erklärt, ob ihr Verstand aufgehellert, mit vernünftigen Bildern angefüllt, in der Religion nach ihrem Fassungsvermögen gehörig und vernünftig unterrichtet, und mit einem Worte: ob sie als dereinst nützliche Staatsglieder erzogen würden.

Annebst wäre es zu wünschen, daß die Obrigkeit einer Bemerkung, die aus dem,
was

was ich über den Aberglauben und seine Folgen gesagt habe, herfließt, ihre völlige Achtung widmete. Es kann sich noch mehrmal leicht ergeben, wie es sich schon oft ergeben hat, daß der Kriminaljustiz Verbrecher überliefert werden, die nach ihrer That zu urtheilen den Tod verdient hätten; allein nach reifer Beurtheilung des Bewegungsgrundes ihrer That, und nach medizinischer Beurtheilung des Verbrechers sowohl, wie seiner Handlung, eine gelindere Strafe, ja oft nur Mitleiden verdienen. Sollte ein Verbrecher, dessen Kopf von Jugend auf mit dem schwärzesten Aberglauben angefüllt war, und aus dieser Ursache ein Todesverbrechen begangen hat, sollte dieser mit dem nemlichen Tode wie der, der dasselbe aus Bosheit verübet hat, bestraft werden? Sollte ein solcher keine Nachsicht seiner Richter verdienen? Wer ist eigentlich die wahre Ursache seines begangenen Verbrechens, er oder diejenige, die ihn in seiner Jugend anstatt seinen Geist vernünftig aufzuhellen,

ihm richtige Religionsbegriffe beizubringen, ihm Nächstenliebe einzustößen, und ihn im wahren Christenthum zu unterrichten, nur in dem gefährlichen Schlamm des schädlichen Aberglaubens vergruben, aus dem der Schwache sich nicht retten konnte. Doch nicht allein solche Verbrecher aus Aberglauben kommen den Richtern vor, sondern auch solche können es seyn, die ein Todesverbrechen aus kränklicher Beschaffenheit des Körpers (ohne darum närrisch zu seyn) begangen haben. Ein Melancholischer; einer der seines Lebens wegen einer innerlichen kränklichen Ursache müde ist; ein Mensch, oder unerwachsenes Kind mit Würmern behaftet; ein Mädchen, dem seine monatliche Reinigung unterblieben ist; alle diese können wegen kränklicher Konstitution Verbrechen begehen, auf die in den Gesetzen gewöhnlich die härteste Strafe gesetzt ist. Allein sind diese wahrhaft schuldige Verbrecher? Kann hier der Richter allein den gerechten Ausspruch thun? Erfodert das Urtheil nicht die

Arzt:

ärztliche Untersuchung, nicht dessen Behülfe?
 Ich will aus mehreren mir bekannten Schrift-
 stellern nur einige Beispiele dieser Art entleh-
 nen, welche die größte Achtung und alle
 Glaubwürdigkeit verdienen. Der berühmte
 Ritter von Zimmermann sagt in seinem
 schönen Werke von der Erfahrung: „Ich
 habe die sanftesten und liebenswertheften Kin-
 der durch Würmer oder Verstopfung in den
 Gedrüsdrüsen den heftigsten und haßenswür-
 digsten Charakter annehmen, und ordentlich
 kleine Teufel werden gesehen, Ich habe sehr
 gelassene Jungfern gesehen, die durch die bloße
 Verhaltung ihrer Zeiten etwas mehr als Teu-
 fel, die Furien geworden.“ Der gelehrte
 Acrel hat (wie er in seinen chirurgischen Vor-
 fällen sagt) bey einem vierzehnjährigen Knab-
 en, nachdem derselbe von einer sehr schweren
 Kopfwunde geheilet war, einen so starken
 Hang zum Diebstahl bemerkt, daß er wegen
 begangenen Diebstählen öfters in den Kerker
 geführt wurde, und auch mit einer schweren
 Strafe

Strafe belegt worden wäre, wenn ihn Herr
 Acrel nicht für blödsinnig erklärt hätte.
 Plenck führt in seinen Anfangsgründen der
 gerichtlichen Arzneiwissenschaft eine Erzählung
 von einem glaubwürdigen Arzte an, der ein
 Mädchen von zwölf Jahren gekannt hatte,
 welches eine widernatürliche Lust, Feuersbrün-
 ste zu erwecken, gehabt hat. Der gelehrte
 Professor und Wundarzt Hunczovsky in
 Wien giebt hierzu ein Beispiel, welches über-
 zeugend beweiset, wie leicht ein Richter der
 Gerechtigkeit ein unschuldiges Opfer liefern
 kann, wenn er sein Urtheil ohne jenes eines
 Arztes ausspricht. In England hatte die Jus-
 tiz das Todesurtheil über eine Kindesmör-
 derin ausgesprochen und unterschrieben. Der
 Delinquentin war der Tod schon angekündigt,
 und zufolge des Urtheils ihre letzte Stunde
 nahe, als (auf der dritten in England gewöhn-
 lichen Anfrage, ob nicht jemand etwas zur
 Entschuldigung der Delinquentin oder zur Lin-
 derung ihrer Strafe vorzubringen wüßte?)

Huneczovski, der dazumal auf einer gelehrten Reise war, hervortrat, den Richtern mit einer männlichen Beredsamkeit und mit menschenfreundlichem Eifer, welchen das Bewußtseyn einer edlen That, einer gerechten Sache, und der Abscheu vor übereilten Todesurtheilen einzulösen, nur immer im Stande war, sprach; den Richtern die geringe Wahrscheinlichkeit des Mordes, gegen die unendlich größere der Unschuld zeigte, ihnen manche ähnliche Fälle anführte, bey welchen nicht der mindeste Verdacht auf Mord geschöpft werden konnte, diese durch Gründe den Richtern faßlich machte, und auf diese Art (nachdem er seine Aussage und seinen Stand auf Begehren beschworen hatte) die Unglückliche rettete. Zeigt nicht die bekannte traurige Geschichte des Jean Calas von Toulouse in Frankreich, die den dasigen Richtern einen ewigen Schandfleck anhängt, wie nothwendig es sey, daß Richter, bevor sie ein Urtheil über Leben oder Tod fällen, die Stimme eines Arztes hören? Wäre diesem

diesem sein Gutachten vor der Verurtheilung eingeholt worden, gewiß würde der alte entkräftete Calas nicht als der Henker seines Sohnes angesehen, und als solcher hingerichtet worden seyn. Der gerichtliche Arzt würde die Unmöglichkeit, oder wenigstens die Unwahrscheinlichkeit dieses Verbrechens gezeigt haben. Er würde die Kräfte des Greises viel zu gering befunden haben, um einen jungen starken Menschen in der Blüthe seiner Jahre aufzuhängen. Wie leicht hätte er nicht in dem Körper des Erhängten Ursache entdecken, kränkliche Veränderungen auffinden können, die fähig gewesen wären, seine Vernunft zu zerrütten und Wahnsinn zu erzeugen? Wie leicht würde es ihm dann gewesen seyn, aus dieser Ursache Selbstmord zu beweisen? Welch eine Menge sonstiger Umstände hätte die Beschau nicht an die Hand geben können, die den angegebenen Mord aufs gewisseste widerlegt hätten? Nur durch Abgang des medizinischen Gutachtens und einer medizinischen

Defensionalschrift in diesem Kriminalprozeß regte Neid und Fanatismus, und der alte Calas kam durch die Hand des Henkers um. Aus ähnlicher Ursache wurde der unschuldige Nombally zu Arras ein Opfer der Unwissenheit der Richter, die kühn genug waren ohne Gutachten des gerichtlichen Arztes ihn zum Tode zu verdammen. Zwar rettete ein berühmter französischer Wundarzt Louis Nombally's Ehre, und bewies aufs überzeugendste dessen Unschuld: allein sein Leben konnte er nicht retten, denn dieses hatte der Unglückliche schon auf dem Schaffotte verblutet.

Diese Beyspiele, deren ich mehrere aus verschiedenen Ländern aufbringen könnte, beweisen überzeugend, daß Kriminalgesetze ohne gerichtliche Arzneywissenschaft Feinde des allgemeinen Wohls seyen, und zeigen die absolute Nothwendigkeit, daß bey jedem begangenen Todesverbrechen das wissenschaftliche Gutachten des Arztes über das Verbrechen selbst vor dem zu fällenden Urtheil eingefodere werden

werden müßte, und dem Richter ohne dieses Gutachten ein Urtheil zu fällen gar nicht erlaubt seyn sollte. Es folgt auch aus diesem hier angeführten, wie nützlich, ja wie nothwendig es wäre, wenn jedem Kriminalgericht aus den hier angezeigten Ursachen ein Arzt bey säße, der dem Richter in Kriminalprozessen die wahre Aufklärung in manchen Fällen gäbe, in denen derselbe ohne diese ein gerechtes Urtheil zu fällen nicht im Stande ist. Allein nicht jeder Arzt kann diesen Sitz behaupten. Eine genaue Wahl wäre hier höchst erforderlich. Nur der Arzt sollte den Beysiß erhalten, der die überzeugendsten Beweise seiner Geschicklichkeit, seiner ausgebreiteten Wissenschaften, seiner scharfen richtigen Beurtheilungskraft und seines edeldenkenden Herzens an Tag gelegt hat.
